

tige Einstellung (§ 248) und die Umwandlung der vorläufigen in eine endgültige Einstellung (§ 249) während oder nach der Hauptverhandlung. Ferner gehört hierzu der Beschluß, mit dem das Kreisgericht über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege befindet (§ 277 Abs. 1). Stellt das Gericht das Verfahren **vor** der Eröffnung endgültig oder vorläufig (§ 189 Abs. 1 und 2) oder **danadi** vorläufig ein (§§ 189 Abs. 1 und 3, 247, 299 Abs. 3) oder verweist es die Sache an das sachlich zuständige Gericht (§ 250 Abs. 1 und 2), ist keine Entscheidung über die Auslagen zu treffen;

— **jeder Beschluß über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergeht.** Da hierbei die Erhebung von Beweisen zulässig ist (§ 357 Abs. 2), können Auslagen entstehen, über die unter Berücksichtigung des Anlasses und des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung zu entscheiden ist.

2. Auslagen sind alle tatsächlichen Aufwendungen, die dem **Staatshaushalt** für die Vorbereitung und Durchführung des **gerichtlichen** Verfahrens entstanden sind, soweit sie 3,— M übersteigen. Dazu gehören auch die Auslagen des Staatshaushalts während des Ermittlungsverfahrens, soweit sie **unmittelbar** der Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens dienen (z. B. Auslagen für die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration oder die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, soweit deren Angaben in der Hauptverhandlung Beweismittel sind). **Die weiteren Aufwendungen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens gehören nicht zu den Auslagen gern. Abs. 2.** Sie können dem Angeklagten nicht auf erlegt werden. Da sich jedoch erst im gerichtlichen Verfahren herausstellt, ob und welche im Ermittlungsverfahren entstandenen Auslagen unter Abs. 2 fallen, sind von den Untersuchungsorganen und dem Staatsanwalt zunächst alle Auslagen des Staatshaushalts im Ermittlungsverfahren aktenkundig zu machen.

Zu den Auslagen des Verfahrens gehören insbesondere

- **die an zur Hauptverhandlung geladene Vertreter der Kollektive, Zeugen und Sachverständige im Ermittlungsverfahren** erstattete und im **gerichtlichen Verfahren** gern. §§ 6, 7, 8, 9 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1 und § 15 der **Anordnung** vom 1. Februar 1965 über die Entschädigung der Schöffen, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher (GBl. II S. 185) i. d.F.d.AO Nr. 2 vom 19. Januar 1968 (GBl. II S. 63) zu erstattende oder für deren Mitwirkung anzusetzende Entschädigung;
- die an **bestellte Verteidiger** (§ 63 Abs. 1 und 2) zu zahlende Entschädigung (vgl. RV Nr. 20/53 des MdJ vom 25. Februar 1953 — ANBl. d. MdJ Nr. 5 S. 32);
- die durch die **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** entstandenen Kosten, soweit der Aufenthalt des Beschuldigten oder Angeklagten zur Vorbereitung eines psychiatrischen Gutachtens erforderlich war (§ 43);
- **Postgebühren**, die durch die Ladung von Angeklagten, Vertretern der